

Urteil, sofern es sich um eine kirchliche Ehe handelt, keine Anerkennung finden.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

**(Eine interkonfessionelle Frage des österreichischen Rechtes.)** Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, sucht Streitigkeiten zwischen den einzelnen Konfessionen vorzubeugen und bestimmt folgendes: „Die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religionsgesellschaft haben sich der von den berechtigten Personen nicht angesuchten Vornahme von Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu enthalten. Eine Ausnahme kann nur für jene einzelnen Fälle eintreten, in welchen durch die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Kirche oder Religionsgenossenschaften um die Vornahme eines diesen zustehenden Aktes das Ansuchen gestellt wird, oder die Satzungen und Vorschriften dieser letzteren die Vornahme des Aktes gestatten. Außer diesen Fällen ist der bezügliche Akt als rechtlich unwirksam anzusehen, und es haben die Behörden auf Ansuchen der beeinträchtigten Privatperson oder Religionsgenossenschaft die geeignete Abhilfe zu gewähren.“ So weit der Gesetzeswortlaut. Da dieses Gesetz auch in der Tschechoslowakei und in Jugoslawien weiter gilt, so beansprucht die Auslegung desselben auch größeres Interesse.

Hauptsächlich dreht es sich darum, wer sind die Personen, die berechtigt sind, um die Vornahme der Funktion anzusuchen? In früherer Zeit wurde diese Bestimmung regelmäßig dahin ausgelegt, daß nur die Religionsdiener der betreffenden Konfession berechtigt sind, den Religionsdiener einer anderen Konfession um Vornahme der Funktion zu ersuchen. So konnte es vorkommen, daß z. B. bei einer Einsegnung einer orthodoxen Leiche der evangelische Pastor den abwesenden orthodoxen Seelsorger auf Ersuchen vertrat. Nicht aber wurden die Angehörigen eines verstorbenen katholischen Selbstmörders, dem die kirchliche Einsegnung verweigert wurde, als berechtigt erklärt, um eine akatholische Einsegnung anzusuchen. In neuerer Zeit trat eine Änderung in der Auffassung ein. So hat z. B. das österreichische Bundesministerium für Unterricht mit Erlaß vom 30. Oktober 1934, Z. 28.960, die Beschwerde eines römisch-katholischen Pfarramtes, welches die Berechtigung der Angehörigen zum Ansuchen um eine akatholische Einsegnung eines Katholiken bestritt, abgewiesen. Man hat sich manchenorts auch kirchlicherseits mit dieser Spruchpraxis abgefunden, doch selbst abgesehen von kanonistischen Bedenken, liegt der Fall nicht so einfach als man vielleicht glauben könnte. In der Tschechoslowakei, wo man noch denselben Gesetzestext hat, entschied die Landes-

behörde in Prag vom 21. Juni 1930, Z. 213.203: „Die von einem akatholischen Religionsdiener im Kremationsfalle eines Katholiken über Ersuchen der Angehörigen des Verstorbenen vorgenommene Einsegnung ist unzulässig.“ Nicht ganz konsequent hatte dagegen der tschechoslowakische Verwaltungsgerichtshof am 26. Juni 1928, Z. 17.927, dem Verstorbenen selbst die Form der Einsegnung, also auch einer fremdkonfessionellen zu bestimmen, zugebilligt.

Bei Auslegung dieser Gesetzesstelle ist wohl zu beachten, daß es sich nicht bloß um Leicheneinsegnungen handelt. Das Gesetz spricht allgemein von der „Vornahme von Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an Angehörigen einer anderen Kirche“. Sind unter den berechtigten Personen nicht lediglich die Religionsdiener zu verstehen, sondern auch Angehörige, so könnten z. B. katholische Eltern ihre Kinder ohne weiteres von akatholischen Religionsdienern taufen lassen, sie könnten ihre Kinder zum akatholischen Religionsunterricht und zur Konfirmation schicken u. s. w. Denn es würde sich schließlich nur um „Funktionen der Seelsorge“ handeln, um die nachzusuchen sie berechtigt wären.<sup>1)</sup> Ungezüglich wäre nur das Eingreifen des fremden Religionsdieners, wenn kein Ersuchen vorliegt. Man wird also gut tun, daran festzuhalten, daß unter den berechtigten Personen nur die Religionsdiener zu verstehen sind.

Graz.

*Prof. Dr. Joh. Haring.*

**(Die Feuerbestattung im Deutschen Reich.)** Durch das Reichsgesetz vom 15. Mai 1934, R.-G.-Bl. 1934, I, 380, wird für das Gebiet des Deutschen Reiches die Feuerbestattungsfrage einheitlich geordnet; die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen lauten: § 1. Die Feuerbestattung ist der Erdbestattung grundsätzlich gleichgestellt; sie unterliegt den durch die Sicherheit der Rechtspflege gebotenen Einschränkungen. § 2. Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen. Liegt eine Willensbekündung des Verstorbenen über die Bestattungsart nicht vor, so haben die Angehörigen, soweit sie geschäftsfähig sind, diese zu bestimmen. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Geschwister und deren Kinder, sowie der Verlobte. Bestehen unter den Angehörigen Meinungsverschiedenheiten über die Art der Bestattung, so geht der Wille des Ehegatten demjenigen der Verwandten, der Wille der Kinder oder ihrer Ehegatten dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandten dem der entfernteren Verwandten

<sup>1)</sup> Daß nach tschechoslowakischem Recht die Eltern die Religion der Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahre derselben ändern können, stützt sich auf ein Gesetz vom 23. April 1925, Sg. Nr. 96.